

Hafenbetriebsordnung Teil II, Winterlagerordnung der HYG

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Hafenbetriebsordnung Teil II, Winterlagerordnung gilt für den Winterlagerbetrieb (Hallen- und Freilager) auf dem Gelände der HYG.
- 1.2 Die Winterlagerordnung richtet sich an alle Teilnehmer des Winterlagerbetriebs und Personen, die an den eingelagerten Schiffen und Ausrüstungsgegenständen irgendwelche Arbeiten ausführen oder ausführen lassen. Teilnehmer des Winterlagerbetriebs, die andere Personen mit der Durchführung von Arbeiten im Winterlager beauftragen, haben diese auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten.

2. Weisungsrecht

Weisungen des Vorstandes und der vom Vorstand beauftragten Personen - insbesondere des Geschäftsführers und der Hafenvorwarte - sind zu beachten.

3. Risiko / Haftung / Versicherung

- 3.1 Die HYG weist ausdrücklich darauf hin, dass ihr gesamtes Winterlagergelände hochwassergefährdet ist.
- 3.2 Die Lagerung von Schiffen nebst Ausrüstung und Zubehör erfolgt ausschließlich auf Risiko des Einlagerers. Die HYG versichert eingelagerte Sachen nicht. Sie empfiehlt den Einlagerern den Abschluß einer ausreichenden Kaskoversicherung.
- 3.3 Die HYG sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen treffen keinerlei Bewachungs-, Überwachungs- oder sonstige Obhutspflichten hinsichtlich der eingelagerten Sachen und der vom Einlagerer oder den von ihm beauftragten Personen im Winterlager ausgeführten Arbeiten. Die Winterlageraufsicht dient lediglich dem Schutz der Einrichtungen der HYG, nicht jedoch dem Schutz der eingelagerten Sachen.
- 3.4 Der Einlagerer haftet persönlich und unbeschränkt für alle von ihm und seinen Beauftragten während des Winterlagerbetriebs schuldhafte (vorsätzlich oder fahrlässig, sei es auch nur in Form der leichten Fahrlässigkeit) verursachten Schäden der HYG und ihrer Mitglieder. Er ist verpflichtet, sein Haftpflichtrisiko angemessen und mindestens mit einer Versicherungssumme von € 1,7 Mio. je Schadensfall zu versichern und auf Verlangen der HYG das Bestehen einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.
- 3.5 Die HYG haftet für die von ihren Organen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit dem Winterlagerbetrieb verursachten Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Lagerung von Schiffen und Masten und sonstigem Zubehör

- 4.1 Schiffe dürfen nur mit den bei der HYG eingeführten Systemgestellen eingelagert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand oder der Geschäftsführer.
- 4.2 In den hochwassergefährdeten Bereichen muß der Wasserpaß mindestens 1,60 m über dem Boden liegen.
- 4.4 Gelagerte Schiffe müssen wegen der Hochwasser- und Brandgefahr jederzeit versetzt werden können. Unter, neben und zwischen den Schiffen dürfen deshalb keine Ausrüstungsgegenstände, Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel und kein Zubehör etc. gelagert werden, sofern dies nicht im Zusammenhang mit notwendigen Arbeiten an den Schiffen vorübergehend notwendig und gem. Ziffer 8 der Winterlagerordnung ausnahmsweise zugelassen ist.

5. Umweltschutz

- 5.1 Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Verstöße führen unmittelbar zur Anzeige.
- 5.2 Lösungsmittel müssen wegen der Umweltbelastung und der Gesundheitsgefährdung sparsam verwendet werden.
- 5.3 Für Bordmüll stehen Müllcontainer bereit. Weiterer Müll und Sondermüll, wie z.B. Lösungsmittel, Farbreste, technischer Abfall, chlorierte Kohlenwasserstoffe und PCB-haltige Stoffe sind privat zu entsorgen!
- 5.4 Das Entsorgen von Lacken, Verdünnern und anderen Schadstoffen in das öffentliche Sied, die normale Abwasserleitung und die Toiletten in den Hallen ist untersagt.

6. Brandschutz

- 6.1 Das Rauchen ist in den Hallen, Mastschuppen, Segelkammern und Toiletten verboten.
- 6.2 Seenotmunition, Kraftstoffkanister und Gasflaschen, gefüllt oder ungefüllt, sind vor dem Kranen aus dem Schiff zu nehmen. Sie dürfen im Winterlager weder auf Schiffen noch in Segelkammern lagern.
- 6.3 Das Verbot der Lagerung von Seenotmunition, Kraftstoffkanistern und Gasflaschen, gefüllt oder ungefüllt, leicht entflammbaren Stoffen wie Lacken und Harzen in kritischen Mengen (mehr als 4 kg) und der Lagerung von Lösungs- und Reinigungsmitteln von mehr als 1 l in den Schiffen oder in den Segelkammern gemäß Ziffer 6.2 und 6.3 der Betriebsordnung alter Fassung, gilt zukünftig für alle in der Hamburger Yachthafen - Gemeinschaft e.V. überwinterte Schiffe.
- 6.4 Zum Abplanen der Schiffe in den Hallen im Winter darf nur eine **Plane der Feuerwiderstandsklasse DIN 4102B1 oder EN 13501-1:2002** verwendet werden. Der Nachweis ist deutlich sichtbar an der Plane anzubringen oder auf Verlangen der HYG nachzuweisen.
Arbeitsplanen sind nach Beendigung der täglichen Arbeit zu entfernen.
- 6.5 Alle Elektrowerkzeuge einschließlich Kabel und Lampen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen .
- 6.6 Nach Beendigung der Arbeiten am Schiff sind die Netzstecker aus den Steckdosen zu ziehen und auch das Bordnetz ist stromlos zu schalten.

- 6.7 Schweiß-, Flex- und größere Kunststoffarbeiten sind genehmigungspflichtig und schriftlich bei den zuständigen Hafenanten anzumelden. Die Genehmigung wird ggf. gegen Aushändigung entsprechender Merkblätter erteilt. Genehmigte Schweiß- und Flexarbeiten dürfen nur bis 13.00 Uhr durchgeführt werden. Die Arbeitsstelle ist mit nichtbrennbaren Planen abzuhängen und nach Abschluß der Arbeiten noch 2 Stunden zu beobachten.
- 6.8 Heizgeräte zum Beheizen der Schiffe dürfen nicht benutzt werden.
- 6.9 Der Probelauf von Motoren in den Hallen ist wegen der Rauchmelder vorher mit den zuständigen Hafenanten abzustimmen und auf max.eine Minute zu begrenzen.
- 6.10 Feuerlöscher stehen in den Hallen einsatzbereit zur Verfügung. Zusätzlich sollten die Schiffseigner in den Hallen ihre Bordfeuerlöscher außen ans Schiff hängen.
- 6.11 Leitern an den Schiffen sollen jederzeit für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Sie dürfen **nicht** angeschlossen werden.

7. Sicherung gegen Einbruch und Diebstahl.

- 7.1 Die Hallenöffnungszeiten sind zu beachten. Das Übernachten an Bord im Winterlager ist verboten.

8. Durchführung von Winterlagerarbeiten

- 8.1 Alle Winterlagerarbeiten sind so durchzuführen, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 8.2 Jeder Winterlieger hat unbedingt für Sauberkeit am Lagerplatz seines Schiffes zu sorgen. Abfall und sonstiger Unrat dürfen nicht in oder unter den Schiffen gesammelt werden, sondern sind täglich zu entsorgen.
- 8.3 Trockenschleifarbeiten dürfen nur handwerksgerecht und mit wirksamer Absaugung mittels externer Staubsauger durchgeführt werden. Bei Naßschliff ist die Wassermenge gering zu halten und durch saugfähiges Material aufzufangen. Der Einsatz von Lösungsmitteln ist bei Naßschliff verboten.
- 8.4 Farbspritzarbeiten dürfen in den Hallen nicht durchgeführt werden.
- 8.5 Bodenverschmutzungen sind durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden. Gleichwohl auftretende Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. **Hallenbauteile sind keine Austreichflächen für Pinsel und Rollen.**
- 8.6 An staubfreien Tagen ist jede Staubbildung in den Hallen zu vermeiden. Schleif- und Polierarbeiten, Laufenlassen von Motoren, Benutzung von Staubsaugern, Reinigungsarbeiten und andere staubaufwirbelnde Verrichtungen sind an solchen Tagen grundsätzlich untersagt. Die Türen sind geschlossen zu halten.
- 8.7 Leitern, Arbeitsbühnen, Arbeitsgeräte und Arbeitsmittel sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu entfernen. Leitern und Gerüste dürfen unter den Schiffen gelagert werden. Sie sind an den Systemgestellen sturmflutsicher so zu befestigen, dass die Durchgänge zwischen den Schiffen nicht eingeengt werden und die Schiffe mit dem Hubwagen jederzeit schnell versetzt werden können. **Das Anschließen von Leitern und Gegenständen an den Schiffen oder Transportgestellen ist nicht gestattet.** Sonstige Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien wie z.B. Werkzeugkisten, Farben, Schutzplanen etc. dürfen nach der Tagesarbeit weder unter noch zwischen den Schiffen gelagert werden.
- 8.8 Die Wasch- und WC-Räume sind in einem sauberen Zustand zu halten. Das Reinigen von Pinseln, Farbrollen und Gefäßen oder das Ausgießen von Farbresten, Lösungsmitteln und dergleichen in den Wasch- und WC- Räumen ist verboten.
- 8.9 Schmutzarbeiten an den Schiffen müssen bitte bis zum 31. Januar abgeschlossen sein.

9. Verstöße gegen die Winterlagerordnung der HYG

- 9.1 Der Vorstand der HYG und die von ihr bestimmten Personen sind berechtigt, die zur Einhaltung der Hafentreibungsordnung Teil II, Winterlagerordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen und Einlagerern sowie deren Beauftragten, die diesen Anordnungen nicht Folge leisten, die Durchführung von Winterlagerarbeiten bis auf Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände zu untersagen.
- 9.2 Nicht ordnungsgemäß eingelagerte Gegenstände kann die HYG außerdem ohne vorherige Ankündigung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des jeweils verantwortlichen Einlagerers entfernen und entsorgen lassen. Entsprechendes gilt für die Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände unter, neben und zwischen den eingelagerten Schiffen.
- 9.3 Vorsätzliche, grob fahrlässige oder wiederholte Verletzungen dieser Winterlagerordnung können außerdem den Ausschluß des verantwortlichen Mitgliedes aus der Gemeinschaft zur Folge haben (vergl. § 7 Nr. 3 der Satzung der HYG).

Bedenken Sie bitte, dass diese Hallenordnung nicht jede Situation regeln kann. Sie ist deshalb sinngemäß auf die Fälle anzuwenden, die hier nicht angesprochen wurden. Nehmen Sie Rücksicht aufeinander und schonen Sie unser gemeinsames Gut, damit es noch viele Segelkameraden nutzen können.